

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

29. Mai 2024

Nummer 21

Inhalt	Seite
Benennung einer Verkehrsfläche	234
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	234
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Woh- nen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	234
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Wahlbekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024	235
Bildung von Briefwahlvorständen zur Feststellung der Wahlergebnisse der Briefwahl bei der Wahl der Abgeord- neten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 in der Bundesstadt Bonn	237

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	238
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Theater der Bundesstadt Bonn	241
- Jahresabschluss 2022/23 (01.08.2022 – 31.07.2023)	

Benennung einer Verkehrsfläche

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die auf Anlage 1 mit 

gekennzeichnete, von der Ludwig-Erhard-Allee abgehende private Erschließungsanlage im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz erhält in Ergänzung der bestehenden Carlo-Schmid-Straße ebenfalls den Straßennamen

Carlo-Schmid-Straße

Die Wirkung der Benennung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 21. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Thomas Fricke
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Datum der Verfügung 07.05.2024	Az.: 50-221/82 - 0602
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Herrn: Ahamed, Babu	

liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn, Zimmer 5.08 bereit. Herr Ahamed ist seit dem 28.02.2024 unbekanntes Aufenthaltes.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 16.05.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Nauroth

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 22.05.2024	Az.: 50-223/884339
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Jacqueline Kreutz geb.: 09.10.1992	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 22.05.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide (Aktenzeichen: 2000.3610.4108 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 13.11.2023 und 16.01.2024 für Dominique Michael Henri Reinke, früher wohnhaft in der Stehle 40, 53547 Kasbach-Ohlenberg, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 22.05.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. Zur Durchführung der Europawahl ist das Stadtgebiet in 177 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 29. April 2024 bis 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 14.30 Uhr im Stadthaus, Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wählenden werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepass – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger den Identitätsausweis - bereitzuhalten.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede wählende Person hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung beziehungsweise die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerbenden der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der wahlvorschlagsberechtigten Person einen Kreis für die Kennzeichnung.
Um die Verwendung von Sehbehinderten- beziehungsweise von Blindenschablonen zu ermöglichen, wurde die obere rechte Ecke auf allen Stimmzetteln abgeschnitten.
Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden

4. Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl teilnehmen
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Stadtgebiet Bonn oder
 - durch Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Bonn (Wahlbüro) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Antrag kann unter Verwendung des Antragvordrucks auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, schriftlich formlos, auch online auf den Internetseiten der Stadt Bonn (www.bonn.de) oder unter Verwendung des QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Der Wahlbrief mit dem jeweils dazu gehörenden Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Wahlamt der Bundesstadt Bonn zu übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr, eingeht.

Unabhängig von der Möglichkeit zur Übersendung des Wahlbriefes durch die Post ist der Einwurf des Wahlbriefes am 8. ganztägig und am 9. Juni 2024 nur in den Briefkasten am Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, bis 18 Uhr möglich.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter*in anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Katja Dörner
Stadtwahlleiterin

B e k a n n t m a c h u n g

Bildung von Briefwahlvorständen zur Feststellung der Wahlergebnisse der Briefwahl bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 in der Bundesstadt Bonn

Zur Feststellung der Briefwahlergebnisse der Europawahl nach § 18 Europawahlgesetz in Verbindung mit § 68 Europawahlordnung wurden 61 Briefwahlvorständen gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten zusammen

**am Sonntag, dem 9. Juni 2024, 14.30 Uhr,
im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn.**

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse ist öffentlich.

Katja Dörner
Stadtwahlleiterin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 13.05.2024	PK-Nr. 7777.4946.6844
Betroffene/r Herr Marzenco, George, Mittelstr. 74, 53175 Bonn	
Datum 11.03.2024	PK-Nr. 7777.0196.6588
Betroffene/r Herr Schlisio, Eric Michael, Rolshover Kirchweg 42, 51105 Köln	
Datum 14.05.2024	PK-Nr. 7777.0180.0582
Betroffene/r Herr Mates, Sorin-Gheorghe, Benzinger Hof 2, 72280 Dornstetten	
Datum 14.05.2024	PK-Nr. 7777.4930.0423
Betroffene/r Herr Simic, Danijel, Rather Kreuzweg 76, 40472 Düsseldorf	
Datum 06.02.2024	PK-Nr. 7777.4934.0441
Betroffene/r Herr Halstrick, Tizian Heinz Georg, Escher Straße 16 c, 53501 Grafschaft	
Datum 15.04.2024	PK-Nr. 7777.4967.0565
Betroffene/r Frau Cojocar, Arina-Andrada, Horststr. 72, 47137 Duisburg	
Datum 24.04.2024	PK-Nr. 7777.4969.8265
Betroffene/r Frau Cojocar, Arina-Andrada, Horststr. 72, 47137 Duisburg	
Datum 28.02.2024	PK-Nr. 7777.4824.5232
Betroffene/r Herr Guliyev, Rauf, Gartenstr. 60, 50996 Köln	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **16. Mai 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 01.03.2024	PK-Nr. 7777.0164.5625
Betroffene/r Patrick Paul Spannagel, Adolf-Kolping-Platz 10, 53721 Siegburg	
Datum 15.05.2024	PK-Nr. 7777.4965.3261
Betroffene/r Samer Jaber, Am Quirinusbrunnen 4, 53129 Bonn	
Datum 02.05.2024	PK-Nr. 7777.3154.4835
Betroffene/r Marwa Khayri, Clemens-August-Straße 76, 53115 Bonn	
Datum 08.05.2024	PK-Nr. 7777.3154.4746
Betroffene/r Jan Jachimowkz, Im Thelenpfand 14, 53227 Bonn	
Datum 13.05.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-23-W-81058
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kfz Pkw Opel-Meriva, amtl. Kennzeichen MO-SF 1957, abgeschleppt am 08.05.2024 in Bonn, Weimarer Straße	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **17.05.2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 21.05.2024	PK-Nr. 7777.5868.2481
Betroffene/r Andrian Vintea, Görlitzer Straße 1, 42277 Wuppertal	
Datum 16.05.2024	PK-Nr. 7777.0181.6543
Betroffene/r Valeriu Ungureanu, Alte Heerstraße 76, 53757 Sankt Augustin	
Datum 17.05.2024	PK-Nr. 7777.4973.8259
Betroffene/r Tizian Heinz Georg Halstrick, Escher Straße 16 c, 53501 Grafenschaft	
Datum 21.05.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-R-80462
Betroffene/r Achim LABES, ehemals wohnhaft: Rheindorfer Straße 143, 53225 Bonn	
Datum 21.05.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-R-80461
Betroffene/r Achim LABES, ehemals wohnhaft: Rheindorfer Straße 143, 53225 Bonn	
Datum 16.05.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-23-H-80989
Betroffene/r Romeo PENDON, vormals wohnhaft: Schleidener Straße 2, c/o Grigas, 53121 Bonn	
Datum 13.05.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-23-B-80958
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kfz Pkw Jeep-Grand Cherokee, amtl. Kennzeichen BN-RT 509, abgeschleppt am 07.05.2024 in Bonn, Brüsseler Straße	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **23.05.2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Theater der Bundesstadt Bonn

Jahresabschluss 2022/23 (01.08.2022 – 31.07.2023)

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 den Jahresabschluss des Theaters der Bundesstadt Bonn für das Geschäftsjahr 2022/23 (01. August 2022 bis 31. Juli 2023) festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

„Im Wirtschaftsjahr 2022/23 wird ein Betrag in Höhe von 353.248,80 € in die satzungsmäßige Rücklage des Theater Bonn eingestellt.

Der Jahresfehlbetrag, der sich zum Teil aus „nicht zu erstattenden Gebäudeabschreibungen“ erklärt, wird aus der hierfür vorgesehenen allgemeinen Rücklage gedeckt (Jahresfehlbetrag 387.170,20 € abzüglich Deckung aus der allgemeinen Rücklage 740.419,00 € ergibt eine Zuführung in die satzungsmäßige Rücklage in Höhe von 353.248,80 €).

Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt von dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft HLB Schumacher GmbH, Münster, Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2022/23 (01.08.2022 – 31.07.2023) - mit einer Bilanzsumme in Höhe von 40.964.489,83 € und einer Zuführung in die satzungsmäßige Rücklage in Höhe von 353.248,80 € - und den Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.

Den Betriebsleitern des Theaters der Bundesstadt Bonn, dem Generalintendanten Dr. Bernhard Helmich und dem Kaufmännischen Direktor Rüdiger Frings, wird gem. § 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO NRW Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022/23 liegt in der Buchhaltung vom Theater der Bundesstadt Bonn im Schauspielhaus, Am Michaelshof 9, 53177 Bonn, zur Einsichtnahme bis zum nächsten Jahresabschluss aus.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Theater der Bundesstadt Bonn, Bonn:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Theaters der Bundesstadt Bonn, Bonn, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Juli 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Theaters der Bundesstadt Bonn, Bonn, für das Wirtschaftsjahr vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Theaters zum 31. Juli

2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Theaters. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW sowie unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Theater der Bundesstadt Bonn unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Theaterleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Theaters vermittelt. Ferner ist die Theaterleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Theaterleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Theaters zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Theaterleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Theaters vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und

die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Theaterleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss, dessen Aufgaben der Kulturausschuss wahrnimmt, ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Theaters zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Theaters vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

Bonn, 30.04.2024

Theater der Bundesstadt Bonn

gez.
Dr. Bernhard Helmich
Generalintendant

gez.
Rüdiger Frings
Kaufmännischer Direktor

Benennung einer von der Ludwig-Erhard-Allee abgehenden Erschließungsanlage im Bereich des zukünftigen EZMW im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz

